



## Deutscher Bundestag

Sachstand	
Ratifikation völkerrechtlicher Verträge	

### Ratifikation völkerrechtlicher Verträge

Verfasser:

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 062/15

Abschluss der Arbeit: 27. März 2015

Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre

Hilfe

Telefon:

### Inhaltsverzeichnis

1.	Anzahl der von Deutschland pro Jahr unterzeichneten völkerrechtlichen Verträge und <i>Memoranda of Understanding</i>	4
2.	Ablauf des Ratifikationsverfahrens auf deutscher Seite aus Sicht der gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat)	4
3.	Durchschnittlicher Zeitraum des Ratifikationsverfahrens	6
4.	Formulierung des Vertragsentwurfsgesetzes	6
5.	Bewertung des Ratifikationsverfahrens	7

### 1. Anzahl der von Deutschland pro Jahr unterzeichneten völkerrechtlichen Verträge

Das Auswärtige Amt führt **keine Statistik** über die Anzahl der jährlich von Deutschland unterzeichneten völkerrechtlichen Verträge sowie der *Memoranda of Understanding*.

# 2. Ablauf des Ratifikationsverfahrens auf deutscher Seite aus Sicht der gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat)

Die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge ist in Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz geregelt. Dort heißt es: "(Völkerrechtliche) Verträge (…) bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes."

Die Beteiligung des Parlaments an der Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages dient der Kontrolle der Exekutive sowie der Vollzugssicherung des Völkerrechts im innerstaatlichen Raum. Gemäß der funktionellen Aufgabenverteilung der drei Staatsgewalten (Organkompetenz) ist das Aushandeln eines Vertrags allein Angelegenheit der Exekutive. Dieser Verfahrensschritt kann ohne formelle Befassung der Legislative vorgenommen werden.

Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat) erfolgt in Gestalt eines förmlichen Bundesgesetzes, das drei Aufgaben erfüllt: Das Gesetz wird zum einen auch Vertrags- oder Zustimmungsgesetz genannt, denn es drückt die Zustimmung des Parlaments zum völkerrechtlichen Vertrag aus. Zweitens wird es Ratifikationsgesetz genannt, denn es ermächtigt den Bundespräsidenten zur Ratifikation des Vertrages. Überdies erteilt das Zustimmungsgesetz den Vollzugsbefehl für die Anwendung des völkerrechtlichen Vertrages im innerstaatlichen Recht (sog. Transformation). Das Gesetz wird daher drittens auch Transformationsgesetz genannt.

<sup>1</sup> Streinz, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, München: Beck, 6. Aufl. 2011, Art. 59, Rdnr. 21.

<sup>2</sup> Fastenrath/Groh, in: Berliner Kommentar zum GG, Bd. 3, Loseblatt, 22. Erg.-Lfg. Art. 59, Rdnr. 83.

Die parlamentarische Billigung in Form eines Zustimmungsgesetzes muss zeitlich gesehen also abgeschlossen sein, **bevor** die völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschlands – durch Ausfertigung der Ratifikationsurkunde durch den Bundespräsidenten – herbeigeführt wird. Die nachträgliche parlamentarische Zustimmung wäre ein Verfassungsverstoß.

Das Verfahren zum Erlass des Zustimmungs- bzw. Ratifikationsgesetzes richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren (Art. 76-78 GG, §§ 76 ff GOBT).<sup>4</sup> Beteiligt an dem Gesetzgebungsverfahren sind Bundestag und Bundesrat. Ein "Notoder Eilverfahren" existiert in diesem Zusammenhang nicht.

Eine Besonderheit dieses Gesetzgebungsverfahrens ergibt sich aus dem Umstand, dass die gesetzgebenden Körperschaften den Inhalt eines (bereits ausgehandelten) völkerrechtlichen Vertrages nicht einseitig abändern können. Dies ist eine Folge der generellen Unterordnung der Gesetzgebungskörperschaften unter die Regierung als Trägerin der Auswärtigen Gewalt; dies soll sicherstellen, dass die Bundesregierung ihre außenpolitische Handlungsfähigkeit nicht einbüßt. § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) bestimmt, dass Änderungsanträge zu Verträgen unzulässig sind. Bundestag und Bundesrat können den Vertrag daher nur als Ganzes ("en bloc") billigen oder ablehnen.<sup>5</sup> Eine irgendwie geartete "Untersuchung" des völkerrechtlichen Vertrages durch Bundestag und Bundesrat findet insoweit nicht statt.

Den gesetzgebenden Körperschaften (Bundestag und Bundesrat) ist es gleichwohl unbenommen, in einem sog. Entschließungsantrag zu außenpolitischen Fragen zum Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages Stellung zu nehmen. Ein solcher Entschließungsantrag ist verfassungsrechtlich nicht bindend, kann aber einen gewissen politischen Druck auf die Regierung ausüben.<sup>6</sup>

Die **Initiative** zum Erlass eines Zustimmungsgesetzes können sowohl **Bundesregierung** als auch der **Bundestag** ergreifen.<sup>7</sup> Der Gesetzesvorschlag wird sodann in die **Fachausschüsse** des Bundestages **verwiesen** und dort **diskutiert**. Änderungsanträge, die den Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages betreffen, sind unzulässig.

Anträge, die sich nicht auf eine Änderung des Vertragsinhalts selbst, sondern sich nur auf Vorschriften des Vertragsgesetzes als solches beziehen, sind jedoch zulässig. Sie können etwa darauf gerichtet sein, die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, einen bestimmten Vorbehalt zu einem Vertrag anzubringen oder etwaige im Vertragsgesetz enthaltene Ausführungsbestimmungen zu ändern.

Der Bundestag stimmt dem Gesetz mit **einfacher Mehrheit** zu (Art. 42 Abs. 2 GG). Da die Mehrheit des Bundestages die Regierung trägt, ist eine Zustimmung des Parlaments zu einem von der Regierung ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrag regelmäßig zu erwarten.

<sup>4</sup> Nettesheim, in: Maunz/Dürig/Herzog (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. V, Loseblatt, 54. Lfg. (2009), Art. 59, Rdnr. 147.

<sup>5</sup> Fastenrath/Groh, in: Berliner Kommentar zum GG, Bd. 3, Loseblatt, 22. Erg.-Lfg. Art. 59, Rdnr. 85.

<sup>6</sup> Streinz, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, München: Beck, 6. Aufl. 2011, Art. 59, Rdnr. 54.

<sup>7</sup> Streinz, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, München: Beck, 6. Aufl. 2011, Art. 59, Rdnr. 55.

Hat der Bundestag dem Gesetz zugestimmt, muss der **Bundesrat** – die föderale Ländervertretung – seinerseits zustimmen. Die Mitwirkung des Bundesrates bei der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge begrenzt sich auf die **Einlegung eines Einspruchs**. Einen solchen Einspruch könnte der Bundestag mit der entsprechenden Mehrheit zurückweisen und den Bundesrat damit "**überstimmen**".<sup>8</sup>

Der bei Streitigkeiten zwischen Bundestag und Bundesrat im "normalen" Gesetzgebungsverfahren tätig werdende **Vermittlungsausschuss** – ein paritätisch mit Vertretern von Bundestag und Bundesrat besetzter Ausschuss (Art. 77 Abs. 2 GG) – kann beim Verfahren eines Zustimmungsgesetzes jedoch **keine Kompromisse erarbeiten**, da hier Änderungsanträge zum Inhalt des Vertrages nicht zulässig sind.<sup>9</sup>

Stimmt auch der Bundesrat dem Ratifikationsgesetz zu, kann dieses vom Bundespräsidenten unterzeichnet und anschließend ausgefertigt werden. Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet. Anschließend wird die Ratifikationsurkunde ausgefertigt und vom Bundespräsidenten und Außenminister unterschrieben. Das Ratifikationsverfahren ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden (bzw. Hinterlegung) abgeschlossen.

#### 3. Durchschnittlicher Zeitraum des Ratifikationsverfahrens

Über den durchschnittlichen Zeitraum eines Ratifikationsverfahrens führt das Auswärtige Amt **keine Statistik**. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die zeitliche Dauer eines Ratifikationsverfahrens **von vielen Faktoren** abhängig ist<sup>10</sup> und daher von Fall zu Fall **stark variieren** kann.

### 4. Formulierung des Vertragsentwurfsgesetzes

Ratifizierungsverfahren liegen – entsprechend dem Vertragsinhalt – in der **Zuständigkeit** der **jeweiligen Fachressorts**.

<sup>8</sup> Fastenrath/Groh, in: Berliner Kommentar zum GG, Bd. 3, Loseblatt, 22. Erg.-Lfg. Art. 59, Rdnr. 84.

<sup>9</sup> Nettesheim, in: Maunz/Dürig/Herzog (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. V, Loseblatt, 54. Lfg. (2009), Art. 59, Rdnr. 151.

Darunter etwa die Vertragsmaterie und -komplexität sowie evtl. weitere innerstaatliche Anforderungen auf deutscher Seite – z.B. nach dem sog. "Lindauer Abkommen", wenn es um die Ratifikation völkerrechtliche Verträge geht, welche die Kompetenzen der Bundesländer berühren.

Die Bundesregierung hat **Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen** und vertragsbezogenen Verordnungen (RiVeVo) herausgegeben. Darin sind auch **Musterentwürfe** für Zustimmungsgesetze zu zwei- oder mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen enthalten.<sup>11</sup>

Das **Bundesministerium der Justiz** ist mitverantwortlich für die Wahrung der deutschen Verfassung beim Aushandeln und beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge und ist damit **zuständig** für die **Rechtsprüfung der völkerrechtlichen Verträge** sowie des **Vertragsgesetzes**. <sup>12</sup>

Der Gesetzentwurf für das Vertragsgesetz wird zunächst dem **Kabinett** vorgelegt, eher er an den Bundestag weiter geleitet wird.

### 5. Bewertung des Ratifikationsverfahrens

Das Ratifikationsverfahren in Deutschland hat sich im Wesentlichen **bewährt**. Eine **Reform** des Art. 59 Abs. 2 GG steht derzeit **nicht auf der Agenda**. Zudem hat der Bundestag jenseits seiner Zustimmungskompetenz zu völkerrechtlichen Verträgen weitergehende Möglichkeiten, sich an der **Ausübung der auswärtigen Gewalt des Bundes** zu beteiligen. Erinnert sei etwa an den **konstitutiven Bundestagsbeschluss** zum **Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte**.

Das Problem liegt aber woanders: So wird internationale Politik heute zunehmend "informell" im Rahmen von Gipfeln (G 8, G 20) und globalen Konferenzformaten gestaltet, wobei Entscheidungen häufig in Gestalt von sog. völkerrechtlichen "soft law" (Erklärungen, Resolutionen, Kommuniqués, Strategische Konzepte u.ä.) – also unterhalb der Vertragsebene – getroffen werden. Da eine Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (in Form eines Zustimmungsgesetzes) hier ausscheidet, bedarf es anderer Formen der parlamentarisch-demokratischer Legitimation, um das Demokratiedefizit solcher Entscheidungen im Bereich des "global governance" auszugleichen.

<sup>11</sup> Verfügbar unter: <a href="http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund">http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund</a> 12112007 IVA7926057412802007.htm.